

II- 1278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. Juli 1972

Zl. 5965-Pr.2/1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

502 / A. B.
zu 483 / J
Präs. am 25. Juli 1972

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vom 30. Mai 1972, 483/J, betr. Zollbeamte und Zollwachebeamte - Beschauggebühren, beehre ich mich mitzuteilen:

Grundlage für die Entschädigung eines Beamten des gehobenen Zolldienstes, des Zollfachdienstes und des Zollwachdienstes für die außerhalb seiner Dienstverpflichtung erbrachte Hausbeschauleistung ist die Summe der Zeiten, die der einzelne Beamte an einem Kalendertag an den Beschauorten verbringt, zuzüglich der jeweiligen Wegzeiten. Die Entschädigung wird täglich nach Stunden berechnet, wobei jedoch die erste Stunde höher und die letzte angefangene Stunde auch dann voll entschädigt wird, wenn lediglich mehr als 10 Minuten angefallen sind. Die erhöhte tägliche Entschädigung für die erste Stunde stellt eine pauschale Abgeltung der täglichen besonderen Anstrengungen bei der Zurücklegung von Wegstrecken im dichten Verkehr dar. Sie wurde einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt und der Personalvertretung festgelegt.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist beabsichtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1972 die Entschädigung für die Hausbeschau-tätigkeit zu erhöhen. Unter Zugrundelegung einer 3-4 stündigen täglichen Hausbeschau wird die Erhöhung rd. 20% betragen. Auch diese Regelung erfolgt einvernehmlich mit der Personalvertretung.

